



**Stellungnahme der DGVP zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der  
gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG) (BT-Drs. 16/9559)**

Im Rahmen der geplanten Anhörung am 24. September 2008 – 14 – 18 Uhr gibt die DGVP e. V. nachfolgende **Stellungnahme** ab:

---

**Zu A. Problem und Ziel**

Wir stimmen dem Vorhaben zur Gleichbehandlung aller Krankenkassen bei der Herstellung der Insolvenzfähigkeit einzelner Krankenkassen im Grundsatz zu. Somit sollen gleiche Rahmenbedingungen für alle Krankenkassen geschaffen werden.

**Zu B. Lösung:**

Die Haftung der Länder für Versorgungsansprüche und Ansprüche auf Insolvenzgeld nach dem SGB III der Beschäftigten von bisher insolvenzunfähigen landesunmittelbaren Krankenkassen zum 1. Januar 2009 darf nicht entfallen.

Die Begründung liegt in der Tatsache, dass die überwiegende Anzahl dieser Krankenkassen keine Pensionsrückstellungen vorgenommen haben und dies mit einem Betrag von ca. 8 Milliarden Euro als Fehlbetrag dieser Kassen festgehalten werden muss.

Für diesen Betrag müssen die Länder aus Steuermitteln haften. Es kann nicht sein, dass die gesetzlichen Krankenkassen, die Rückstellungen vorgenommen haben, jetzt für die unkorrekt agierenden Krankenkassen in Haftung genommen werden. Es kann nicht sein, dass die Gesamtheit der gesetzlich Krankenversicherten für die nicht vorgenommenen Rückstellungen in Anspruch genommen werden sollen. Wir sind gegen eine Streckung des Kapitalaufbaus von 8 Milliarden Euro auf die kommenden 40 Jahre, da dies nur eine ungerechtfertigte Verschiebung auf die kommenden Jahre bedeutet und die Versicherten in jedem Fall in Anspruch genommen werden sollen. Dagegen ist eine Finanzierung des entstandenen Fehlbetrages zur Sicherstellung der Pensionen der entsprechenden Kassen durch die Länder zu gewährleisten und muss verpflichtend in den kommenden 5 Jahren erfolgen.

Ansonsten stimmen wir dem Entwurf insofern zu, dass das Schließungsverfahren Vorrang vor der Einleitung eines Insolvenzverfahrens haben soll. Dies gilt auch für die Regelung, dass die es den Krankenkassen und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen ermöglichen, Unterstützungsleistungen zu Gunsten Not leidender Krankenkassen zu erbringen.

Wir schlagen im Gegensatz zu dem Gesetzentwurf vor, dass bei Insolvenz einer Krankenkasse nicht nur die übrigen Kassen der Kassenart in vollem Umfang für ungedeckte Versorgungsverpflichtungen einbezogen werden sollen, sondern alle gesetzlichen Krankenkassen.

Wir begrüßen auch die Absicht des Gesetzgebers die Krankenkassen zu einer einheitlichen ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung zu verpflichten sowie zu einer Regelung zur Standardisierung der Verwaltungsaufgaben.



## **Zu D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Die Bürgerinnen und Bürger, die Versicherten und Patienten, die Zahler in die gesetzlichen Krankenkassen und die Nutzer des Gesundheitswesens dürfen es nicht zulassen, dass die Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften zur Bildung von Pensionsrückstellungen nun per Gesetz einfach auf die gesetzlich Krankenversicherten übertragen werden. Die Entlastung der Länder bringt zwar fiskalisch einen Vorteil für dieselben, für die Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen jedoch erhebliche Nachteile, wie auch für die gesetzlichen Krankenversicherungen, die sich korrekt verhalten haben.

Eine Streckung der Ansammlung des Kapitalstocks für die bisher rechtmäßig notwendigen und nicht erfolgten Pensionsrückstellungen über einen Zeitraum von 40 Jahren und einer ausschließlichen Zuordnung auf die gesetzlichen Krankenkassen insgesamt kann nicht akzeptiert werden.

Dagegen begrüßen wir die Forderung, dass alle Krankenkassen zur Absicherung zukünftiger neu entstehender Versorgungsanwartschaften Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein zu entrichten haben.

### **Zu § 171 b Insolvenz von Krankenkassen: Absatz 6:**

Das Beitragsvolumen einer in Insolvenz geratenen gesetzlichen Krankenkasse soll nicht zum Vermögen derselben gehören. Diese Beiträge sollen dem zukünftigen Gesundheitsfonds als Sondervermögen zufließen. Dies sehen wir im Sinne der Gläubiger einer insolventen Krankenkasse anders. Die Beiträge müssen in das Vermögen der insolventen Krankenkasse einfließen.

### **Zu § 171 c Aufhebung der Haftung nach § 12 Abs. 2 Insolvenzordnung**

Diese Regelung führt nur zu einer Sonderbelastung der gesetzlich Krankenversicherten und zu einer Entlastung der Länderfinanzen. Eine erneute Umschichtung von Lasten und Pflichten der Länder auf die gesetzliche Krankenversicherung kann nicht geduldet werden.

### **Zu § 171 d Haftung im Insolvenzfall**

Es wegen der ansteigenden Lohnnebenkosten kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass die gesetzlichen Krankenkassen im Insolvenzfall die eigentlich durch die Länder abzudeckenden Pensionsrückstellungen einer insolventen Krankenkasse übernehmen sollen und somit die Beitragszahler der gesetzlichen Krankenkassen insgesamt in die Haftung genommen werden sollen.

### **Zu § 171 e Deckungskapital für Altersversorgungsverpflichtungen**

Für die gesetzlichen Krankenkassen, die ihrer Pflicht zu Pensionsrückstellungen nicht nachgekommen sind, muss bis zum 1. Januar 2014 seitens der jeweiligen Länder eine Einzahlung aus Steuermitteln in die Pensionskassen dieser Krankenkassen erfolgen. Sollte einer dieser betroffenen gesetzlichen Krankenkassen vorher in Insolvenz gehen, muss der Gesamtbetrag der angefallenen Pensionsrückstellungen in einem Betrag von dem jeweiligen Bundesland bezahlt werden.



**DGVP** Deutsche Gesellschaft für  
Versicherte und Patienten e.V.

## Zusammenfassung zum Gesetzgebungsvorhaben

Im Sinne der Versicherten und Patienten, der Zahler und Nutzer, der Bürgerinnen und Bürger, der Wählerinnen und Wähler lehnen wir die Bildung des Gesundheitsfonds mit all seinen auch in diesem Gesetz beschriebenen Auswirkungen ab. Aus diesem Grund fordern wir diese Gesetzgebung auch zu überarbeiten.

Es bedarf einer umfassenden Neugestaltung des Gesundheitswesens auf der Grundlage der Anforderungen der Versicherten und Patienten. Die Interessenvertretungen aus allen Bereichen des Gesundheitswesens haben sich dieser Notwendigkeit unterzuordnen und der Gesetzgeber sollte sich auf die Anforderungen der Bürgerinnen und Bürger konzentrieren und somit die Interessenvertreter der Selbstverwaltung und die Versicherten und Patienten dementsprechend einbinden.

Weitere zusätzliche Belastungen der Versicherten und Patienten durch eine Umschichtung von Haftungen, wie bei den Pensionsrückstellungen, müssen unterbunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram – Arnim Candidus  
Präsident der DGVP e. V.  
Deutsche Gesellschaft für Versicherte und Patienten e. V.